



Förderungsrichtlinie Rutschhangsicherungen

**Richtlinie für die Durchführung der Förderungen von
Rutschhangsicherungen auf landwirtschaftlichen
Nutzflächen für das Bundesland Steiermark**

Diese Beihilferegelung erfüllt alle Voraussetzungen der nachfolgenden Gruppenfreistellungsverordnungen: Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen.

1) Zielsetzungen

Ziel der Förderung von Rutschhangsicherungen ist der Schutz der landwirtschaftlichen Anbauflächen vor Hangrutschungen und die Reduzierung der Bodenerosion, sowie Schutz von landwirtschaftlichen Betriebsstätten im Allgemeinen. Weiters soll die wirtschaftliche Belastung der Förderungswerberin/ des Förderungswerbers auf ein weitgehend zumutbares Ausmaß reduziert werden. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebseinrichtungen (Güter) liegt im öffentlichen Interesse. Diese Förderungsrichtlinie des Landes steht im Besonderen im Zusammenhang mit der Katastrophenfonds-Richtlinie des Landes Steiermark 2012 in der jeweils geltenden Fassung und der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung von Maßnahmen der Rutschhangsicherung hat unter Beachtung der sozialen Verhältnisse der Förderungswerber und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Förderungsmittel sind grundsätzlich nach Maßgabe volkswirtschaftlicher Kriterien zur Verfügung zu stellen.

2) Gegenstand der Förderung

Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der nachstehend genannten Maßnahmen gewährt:

- a) Rutschhangsicherungen durch Tiefendrainagen und Stützrippen.
- b) Sonstige technische Maßnahmen zur Wiederherstellung der Hangstabilität und zum Schutz vor Schäden durch Hangrutschungen auf landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Infrastruktur.

3) Förderungswerberin/ Förderungswerber

Als mögliche Förderungswerberinnen/ Förderungswerber gelten natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen wie Genossenschaften und Verbände mit Sitz in der Steiermark, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

4) Voraussetzungen

- a) Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass die gegenständliche Rutschung eine im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes naturbedingte, durch Starkregen verursachte gravitative Massenbewegung ist und die Beihilfe aus dem Katastrophenfonds nach der Katastrophenfonds-

Richtlinie Steiermark in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird und dass die Vorlage eines formellen Ansuchens samt erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt.

b) Die Förderung setzt den Nachweis voraus, dass die ökonomisch und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung zur Umsetzung gelangt. Ein derartiger Nachweis kann entfallen, wenn begründet dargestellt wird, dass ganz offensichtlich keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind, oder wenn die Projektbearbeitung durch die zuständige Abteilung 14 selbst erfolgt.

c) Eine Landesförderung setzt jedenfalls die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Wasserrecht, Dienstnehmerschutz, Gewerbeordnung, Steiermärkisches Baugesetz, Vergaberecht, sowie die Anwendung von Önormen und einschlägigen Richtlinien zur Sicherung von Qualität in Planung und Bauausführung voraus. Die zur Förderung beantragte Maßnahme hat den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes zu entsprechen.

d) Die gewährten Förderungen des Landes sind von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinien zu verwenden.

e) Die Kosten für die Untergrunderkundungen und eventuelle Projektierung durch einen Zivilingenieur sind vom Antragssteller zu tragen und werden bei Projektrealisierung in die Förderung mit einbezogen.

f) Die Rutschhangsicherung ist unter Aufsicht einer befugten Person eines ZT- Büros oder eines technischen Büros oder eines Mitarbeiters der zuständigen Abteilung auszuführen.

g) Der durch öffentliche Förderungsmittel nicht gedeckte Teil der Baukosten ist aus eigenen Mitteln aufzubringen.

h) Schäden oder Schadensanteile, welche durch Versicherungen abgedeckt sind, können mit öffentlichen Mitteln nicht gefördert werden.

i) Die mit öffentlichen Förderungsmitteln errichtete Rutschhangsicherung ist von der Förderungsnehmerin/ vom Förderer dauernd instand zu halten.

j) Im Falle der Veräußerung der gesicherten Grundstücke ist die Übernahme der Erhaltungsverpflichtung durch den Rechtsnachfolger sicherzustellen.

k) Die Bedingungen und Nebenverpflichtungen, sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Förderungsvertrages sind von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer anzuerkennen und einzuhalten.

5) Förderungsansuchen und Unterlagen

Einem Ansuchen um eine Landesförderung sind jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen:

- Rutschhangsicherung Förderungsantrag (Formular A14)
- Verpflichtungserklärung (Formular A10)
- Erhebungsblatt (Formular A14)
- Lageplan
- Kostenaufstellung

6) Art und Ausmaß der Förderung

Die Landesförderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von 15 % zu den förderungsfähigen Investitionskosten. Für die Festlegung der förderungsfähigen Investitionskosten gelten die Bestimmungen der Katastrophenfonds-Richtlinie des Landes Steiermark 2012 in der jeweils geltenden Fassung. Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen Investitionskosten nach einer Endüberprüfung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung festgestellt.

Die gegenständliche Förderung wird nur gewährt, wenn die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 i. d. g. F. (Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen) § 17 Absatz (5a) vom Förderwerber/von der Förderwerberin erfüllt werden.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung des Förderungsvertrages durch die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer und endet mit der Beendigung der Realisierung und Endabrechnung des Förderungsgegenstands.

7) Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Landesförderung setzt eine positive Beurteilung des Förderungsansuchens durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung voraus. Ein Rechtsanspruch auf Landesförderungsmittel besteht nicht. Die Auszahlung der Landesbeiträge erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und zwar nach Vorlage von Rechnungsnachweisen oder Endabrechnungen.

8) Rückforderung der Förderung

Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung eine gewährte Förderung ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht eingehalten werden.

Die Förderungswerberin/ der Förderungswerber ist verpflichtet zu melden, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung im Bau nicht eingehalten bzw. die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet werden. Für die Rückerstattung gelten die Bedingungen und Nebenverpflichtungen des Förderungsvertrages.

9) Unionsrechtliche Bestimmungen

Die freigestellten Beihilfen nach dieser Beihilferegelung erfüllen alle Voraussetzungen der nachfolgenden Freistellungsverordnungen:

Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1;

Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315, ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1.

I) Geltungsbereich:

Die Gewährung der freigestellten Beihilfen erfolgt gemäß

- Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/2472 oder
- Artikel 49 der Verordnung (EU) 2022/2473.

Die freigestellten Beihilfen nach dieser Beihilferegelung können Förderungsempfängern/ Förderungsempfängerinnen gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) 2022/2472, sowie der Verordnung (EU) 2022/2473 gewährt werden. Die Ausnahmebestimmungen dieser Artikel sind bei der Gewährung zu beachten.

II) Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung freigestellter Beihilfen:

Gemäß Art. 37 der VO (EU) 2022/2472 und Art. 49 der VO (EU) Nr. 2022/2473, hat die Behörde das eingetretene Ereignis förmlich als Naturkatastrophe anzuerkennen und den direkten ursächlichen Zusammenhang zwischen der Naturkatastrophe und den Schäden, die den betroffenen Unternehmen entstanden sind, zu überprüfen.

III) Kumulierung

- Die Kumulierungsbestimmungen gemäß Art. 8 der Gruppenfreistellungsverordnungen sind zu berücksichtigen.
- Bei der Prüfung, ob die Anmeldeschwellen und die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Projekt oder Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.
- Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.
- Freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit
 - a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
- Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.
- Freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten würden.

IV) Veröffentlichung von Beihilfen

Die Abwicklung der gegenständlichen Richtlinie erfordert die Veröffentlichung der Einzelförderungen an Betriebe im Agrarsektor bzw. im Fischerei- und Aquakultursektor bei Überschreiten der Grenzen gemäß

- Art. 9 Abs. 1 lit. c) der VO (EU) 2022/2472: Einzelbeihilfe > € 10.000,00 für Primärproduzenten bzw. > € 100.000,00 in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Unternehmen sowie für Forstbetriebe;
- Art. 9 Abs. 1 lit. c) der VO (EU) 2022/2473: Einzelbeihilfe > € 10.000,00.

10) Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem der Beschlussfassung durch die Landesregierung folgenden Tag, frühestens jedoch nach erfolgter Meldung dieser Richtlinie an die Europäische Kommission, in Kraft und am 31.12.2029 außer Kraft.